

Betreibung auf Konkurs

6). Art. 169 Abs. 2 und 230 SchKG. — **Einstellung des Konkursverfahrens. Enthält die Konkursmasse rasch realisierbare Aktiven, so sind diese und nicht die Kautions nach Art. 169 Abs. 2 zur Deckung der Kosten des Konkursamtes heranzuziehen.**

Art. 169 al. 2 et 230 L. P. F. — Suspension de la liquidation. Si dans la masse de faillite se trouvent des biens facilement réalisables, c'est de leur produit et non pas de l'avance du créancier faite selon l'art. 169 chiffre 2 L. P. F. que les frais de la procédure sont couverts.

Mit Verfügung vom 28. Oktober 1953 hat der Konkursrichter auf Begehren des Gläubigers A. über den Beschwerdeführer den Konkurs eröffnet, jedoch mit Verfügung vom 16. November 1953 mangels genügender Aktiven wieder eingestellt, ohne dass ein Gläubiger den für die Fortsetzung des Konkursverfahrens verlangten Kostenvorschuss von Fr. 350.— geleistet hätte. Am 5. Dezember 1953 stellte das Konkursamt Höngg-Zürich dem Beschwerdeführer (Gemeinschuldner) Rechnung im Gesamtbetrag von Fr. 249.85 für bisher erwachsene Konkurskosten mit der Mitteilung, dieser Betrag werde aus einem auf den Namen des Gemeinschuldners lautenden Postcheckkonto getilgt und dem Gläubiger A. sodann der von diesem geleistete Kostenvorschuss von Fr. 150.— zurückerstattet. Das Postcheckkonto weise aber nur einen Bestand von Fr. 285.40 auf, wobei Fr. 50.— als Stammeinlage liegen zu bleiben hätten. Deshalb werde die Sperre des Postcheckkontos aufrecht erhalten, bis der ganze Betrag der Konkurskosten ohne Inanspruchnahme der Stammeinlage abgehoben werden könne. Hernach werde dem Beschwerdeführer das Postcheckkonto freigegeben und Abrechnung erstattet werden.

Mit Eingabe vom 12. Dezember 1953 beschwerte sich der Gemeinschuldner bei der Aufsichtsbehörde rechtzeitig über diese Rechnungstellung und beantragte die sofortige Aufhebung der Postchecksperrung, wobei der Gläubiger A. die entstandenen Kosten zu tragen hätte.

Das Bezirksgericht Zürich, als untere kantonale Aufsichtsbehörde, hat die Beschwerde abgewiesen.

Erwägungen:

Nach Art. 169 SchKG, wie nach der einschlägigen Literatur (Jaeger, N. 8 und 9 zu Art. 230 SchKG und N. 7 zu Art. 231 SchKG; Blumenstein, Handbuch, Seite 743) haftet primär der die Konkursöffnung beantragende Gläubiger für die bis zur ersten Gläubigerversammlung entstehenden Konkurskosten. Dies will aber nicht heissen, dass der betreffende Gläubiger für diese Kosten endgültig aufzukommen hat. Das Betreibungsverfahren ist gegenteils vom

Grundsatz beherrscht, dass der Schuldner bzw. die Konkursmasse schliesslich die Betreibungskosten zu tragen hat (Art. 157 und 262 SchKG). Findet indessen, wie bei der Einstellung des Konkurses, keine Liquidation zugunsten der Konkursgläubiger statt, so darf nicht lediglich zur Deckung der Konkurskosten noch eine Liquidation vorgenommen werden. Enthält die Konkursmasse dagegen selbst Bargeld oder andere Aktiven, die rasch realisiert werden können (Postcheckguthaben, Bankguthaben, fällige Forderungen oder ähnliche Werte), so muss aus dem Grundsatz des Gesetzes, dass der Schuldner die Kosten letztlich zu tragen hat, geschlossen werden, dass die Konkurskosten soweit als möglich aus diesen Aktiven gedeckt werden können. Das Vorgehen des Konkursamtes im vorliegenden Fall ist daher insofern richtig, als es seine Kosten aus dem vorhandenen, auf den Namen des Gemeinschuldners lautenden Postcheckkonto, soweit dessen Inhalt zur Masse gehört, zu decken versuchte. Mit dem Grundsatz der Kostendeckung aus den liquiden Mitteln der Konkursmasse steht auch im Einklang, dass das Konkursamt die Sperre des Postcheckkontos aufrecht erhält, bis dieses die Mittel für die Kostendeckung enthält, allerdings mit der Einschränkung, dass diese Sperre den Schluss des Konkursverfahrens nicht über Gebühr hinausschiebt. Dies ist bisher im Konkurs des Beschwerdeführers nicht der Fall. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

ZÜRICH, Bezirksgericht, 2. Abteilung, 13. Januar 1954.

Konkursverfahren

7). Art. 250 SchKG. Art. 66 K. V. — **Zu einem Vergleich im Kollokationsstreit ist die Konkursmasse legitimiert. Sofern kein Gläubigerausschuss eingesetzt wurde, muss der Kollokationsplan nochmals aufgelegt werden. Der Gemeinschuldner kann den Vergleich nicht durch eine Beschwerde anfechten.**

Art. 250 L. P. F. — Art. 66 Ord. de faillite. — La masse de faillite a qualité de transigner dans un procès en contestation de l'état de collocation. Lorsqu'une commission de surveillance n'a pas été désignée, l'état de collocation est déposé à l'office encore une fois. Le failli ne peut s'opposer à la transaction par voie de plainte.

1. Im Konkursverfahren gegen L. R. hatte die Malzfabrik und Muno-Produkte AG, Solothurn, eine Forderung von Fr. 38 271.33 eingegeben, die von R. bestritten wurde. Das Konkursamt Bern als Konkursverwaltung setzte die Kollokationsverfügung über diese Forderung vorerst aus und wies die Forderung schliesslich ab, worauf die Malzfabrik und Muno-Produkte AG, Kollokationsklage erhob. In diesem Kollokationsprozess schlossen das Konkursamt Bern und die Klägerin am 4. 12. 1953 einen Vergleich ab.